

Satzung

der Waldbesitzervereinigung „Erzgebirge - Lausitz“ w. V.

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Erzgebirge - Lausitz“ w.V.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist in 01737 Tharandt / OT Grillenburg, Buchackerweg 10.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die Forstdirektion Chemnitz ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Waldbesitzervereinigung

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.
- (2) Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
 - b) Beratung der Mitglieder
 - c) Holzverkauf, Absatz sonstiger Forstprodukte
 - d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für die Pflege der Forstkulturen, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten und Unterstützung
 - e) Beschaffen von Pflanzen, Geräten und Material
 - f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einschließlich notwendigem Verwaltungsaufwand
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer*innen von Waldgrundstücken werden, wenn es zu einer Strukturverbesserung führt.
Die kooperative Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Sächsischen Waldbesitzerverband e. V. steht der Mitgliedschaft einzelner Waldbesitzer*innen nicht entgegen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch die Satzung anerkannt.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet - im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen - die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Grundstücksverkauf oder durch schriftliche Kündigung am Ende des vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft.
- (5) Außerordentliche Mitglieder (ohne) Stimmrecht können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zugelassen werden.
- (6) Mitglieder können nach vorheriger Androhung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft getroffenen Abmachungen trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem Betroffenen das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder, die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen den gemeinsamen Holzverkauf als Zweck der Gemeinschaft in den § 2 der Satzung aufzunehmen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Waldbesitzergemeinschaft anbieten zu lassen.
Dabei ist es ordnungsgemäß nach der geltenden RVR und nach Weisung des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung; sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder,
 - b) der Vorstand; er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und maximal 5 weiteren Mitgliedern, inklusive dem Schriftführer.
- (2) Für jede Gemeinde kann ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Vertrauensleute haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.
- (3) Die Revisionskommission wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet mindestens jährlich (nach Möglichkeit im Winterhalbjahr) statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der Gemeinschaft zu wachen.

In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:

1. Beschlussfassung über die Satzung
2. Wahl des Vorstandes
3. Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder (Revisionskommission)
4. Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen
5. Beschlussfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln für den Einzelfall
6. Beschlussfassung über die Finanzierung der Aufgaben
7. Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel
8. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
9. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
10. Beschlussfassung über die Ausschlüsse aus der Waldbesitzergemeinschaft

11. Beschlussfassung über Beitritt und Austritt zu anderen Zusammenschlüssen
 12. die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.
Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind.
Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet.
Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Vorstand handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 - a) Vertretung der Gemeinschaft nach außen
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Führung des Mitgliederverzeichnis
 - f) Erstellen des Haushaltsplanes und die Gestaltung des Jahresberichtes
- (5) Der Vorstand legt fest, welche seiner Aufgaben er der Geschäftsführung überträgt. Er regelt die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB die Forstbetriebsgemeinschaft durch zwei Vorstandsmitglieder. Einer davon muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte überträgt der Vorstand der Geschäftsführung.
- (2) Eine zwischen Vorstand und Geschäftsführung aufgestellte und vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft beantragt zur Kostenbezuschung staatliche Fördermittel.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, in welcher Höhe Beiträge von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von dem jeweiligen Mitglied erhoben werden.
- (4) Entgelte sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder und 51% der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Materialien werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt.
Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden überwiesen.

gültig ab 01.01.2025